Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 01.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.04.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004770

Publizierende Stelle
Alegro AG Personal für Bau, Handwerk & Regie, Mellingerstrasse 1, 5400 Baden

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Alegro AG Personal für Bau, Handwerk & Regie

Betroffene Organisation:
Alegro AG Personal für Bau, Handwerk & Regie
CHE-100.927.535
Mellingerstrasse 1
5400 Baden

Angaben zur Generalversammlung:
29.03.2023, 15:00 Uhr, Realisator AG
Lerzenstrasse 17
8953 DIetikon

Einladungstext/Traktanden:
1. Konstituierung der Versammlung
2. Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 05.05.2022
   Der Verwaltungsrat beantragt das Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 05.05.2022 zu genehmigen.
3. Anwesenheit der Revisionsstelle
4. Jahresbericht und Jahresrechnung 2022 mit Bericht der Revisionsstelle
5. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2022.
   Der Verwaltungsrat beantragt den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
   Der Verwaltungsrat beantragt, dass keine Dividende ausgeschüttet sowie der Bilanzgewinn auf die neue Rechnung vorgetragen wird.
7. Entlastung des Verwaltungsrates
   Der Verwaltungsrat beantragt, jedem seiner Mitglieder Entlastung zu erteilen.
8. Erneuerungswahl Verwaltungsrat
   Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl des Verwaltungsrats für die statutarische Amtsdauer von 3 Jahren.

9. Erneuerungswahl Revisionsstelle
   Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KMU Treuhand und Revisions AG für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.
10. Diverses

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gemäss Art. 8 der Statuten wird die Generalversammlung vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Art. 9 der Statuten besagt, dass die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern Name und Adresse sämtlicher Aktionäre bekannt sind, schriftlich zu erfolgen hat.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Traktandenliste), sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat die Verhandlungsgegenstände sowie Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Tranktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Gemäss Art. 12 berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch Dritte vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Generalversammlung fasst gemäss Art. 14 der Statuten ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, sowie Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei bestimmten Beschlüssen gemäss Art. 14 müssen zur Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte vorliegen.